

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg

Die vorliegende Richtlinie der Fakultät für Erziehungswissenschaft basiert auf der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität Hamburg vom 15. Mai 2014. Die Satzung der Universität, die der Akademische Senat der Universität Hamburg unter Berücksichtigung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Denkschriften zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“¹ beschlossen hat, führt die Grundprinzipien wissenschaftlicher Arbeit aus, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten: *„Dazu gehören Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen sowie das Streben nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen gleichermaßen. Diese Grundprinzipien bilden zugleich die ethische Norm und Grundlage der in den akademischen Disziplinen gegebenenfalls unterschiedlichen Regeln wissenschaftlicher Professionalität.“*²

Die Richtlinie guter wissenschaftlicher Praxis gilt für alle Statusgruppen innerhalb der Fakultät gleichermaßen.

Gute wissenschaftliche Praxis

Die Satzung betont als Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis die Beachtung der *„allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie lege artis zu arbeiten, den Forschungsprozess und Resultate stets zu dokumentieren, die eigenen Ergebnisse stets auch kritisch zu bewerten und konsequent anzuzweifeln oder ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten.“*³

Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere sofern sie als Vorgesetzte, z.B. als Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und/oder Arbeitsgruppen, Projektleiterinnen und Projektleiter oder Betreuerinnen und Betreuer fungieren. Die Fakultäten, Fachbereiche und wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen die ihnen übertragene Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes ebenso wahr wie die Aufgaben in der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie sind somit individuell und durch ihre Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine der zentralen Aufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Zur Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aktiv zu fördern, zeitnah zu begutachten und die daran anschließende berufliche Entwicklung innerhalb des wissenschaftlichen Umfeldes zu unterstützen.

Die Universität in ihrer Gesamtheit ist für die Einhaltung der entsprechenden Regeln verantwortlich, ebenso wie für deren Vermittlung in der Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern. In der Arbeit der einzelnen Mitglieder der Universität miteinander muss deutlich werden, was als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen ist.

¹www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

² Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg, S. 2

³ Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis (...), S. 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg beschreibt wissenschaftliches Fehlverhalten als bewussten oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis. Dazu gehören u.a. *„die Verletzung ethischer Normen, Falschangaben und Manipulationen, die Missachtung geistigen Eigentums anderer sowie die Beeinträchtigung oder Behinderung von Forschungstätigkeit anderer.“*⁴

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt konkret vor, wenn Daten oder Quellen erfunden, verfälscht oder weggelassen werden. Als wissenschaftliches Fehlverhalten gilt auch, in Anträgen oder Bewerbungen unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung zu machen und andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in ihrer Forschungstätigkeit zu beeinträchtigen oder zu behindern.

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der *„Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, sowie -grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht“*⁵ ergeben.

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg die folgenden Grundregeln zu beachten, die der Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft in seiner Sitzung am 11.02.2015 beschlossen hat und die eine Konkretisierung und Ergänzung der an der Universität Hamburg für die gesamte Universität geltenden Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellt.

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

In der im Folgenden aufgeführten Richtlinie werden **Grundregeln**⁶ sowohl für die Anfertigung der Dissertation als auch für deren Betreuung und Begutachtung aufgestellt. Es handelt sich um Regeln, die für die Durchführung von Promotionsverfahren an der Fakultät für Erziehungswissenschaft verbindlich sind. Dazu angefügte Erläuterungen sind Klarstellungen sowie Auslegungs- und Verständnishilfen.

Die nachfolgenden Regeln stellen eine am Stand der internationalen Diskussion über gute wissenschaftliche Praxis orientierte allgemeine Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens dar, die zwar nicht allen möglichen Fallkonstellationen explizit Rechnung tragen kann, die aber Regeln für die Normalbearbeitung und zur Lösung von Zweifelsfällen enthält. Promovierende sind aufgefordert, ggf. Hinweise bei den Betreuenden ihres Dissertationsvorhabens einzuholen. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die hier in Teilen konkretisiert werden, dienen nicht allein zur Vermeidung von Verstößen gegen das Urheberrecht, sondern reichen weiter.

⁴ Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis (...), S. 3

⁵ Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg, S. 3 f.

⁶ Eine Reihe von Grundregeln orientieren sich an der Richtlinie zur Sicherstellung der Einhaltung von Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit, zur Vermeidung von Plagiaten und zu den Anforderungen an Begutachtungsprozesse im Promotionsverfahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, www.jura.uni-hamburg.de/public/rechtsgrundlagen/Promotion_Plagiate.pdf

Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin zu verstehen. Plagiate stellen in jedem Fall einen Verstoß gegen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dar. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehen darüber hinaus: Sie gebieten, fremde von eigenen Ideen zu unterscheiden. Sie sind essentiell für das Funktionieren des Wissenschaftssystems selbst, insofern sie die Reputation der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor der ungekennzeichneten Inanspruchnahme durch Andere schützen, die ihre Ideen als eigene ausgeben und damit unberechtigterweise Reputation oder Anerkennung erlangen wollen. Sie bezeichnen darüber hinaus eine ethische Verpflichtung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander.

Grundregel 1:

Das Werk, die Ideen und das Gedankengut Anderer muss durch angemessene Formen der Textgestaltung oder durch Zitate belegt werden.

Grundregel 2:

Jede wörtliche Übernahme fremder Formulierungen bzw. anderer gedanklicher und Forschungsleistungen ist mit geeigneten Mitteln eindeutig zu kennzeichnen (üblicherweise Anführungszeichen) und ihre Herkunft eindeutig, konkret und nachvollziehbar anzuführen.

Verstöße hiergegen stellen die vollständigen oder Komplettplagiate dar, die Abschnitte einer Quelle (oder einen ganzen Text) wörtlich und ohne Zitation übernehmen. Für den sachgerechten Nachweis und die Zitation reicht es nicht aus, dass die Quelle lediglich im allgemeinen Literaturverzeichnis genannt ist. Vielmehr ist die genaue Stelle der Zitation jeweils zu kennzeichnen und zwar auch im Hinblick auf den Umfang des übernommenen Textes. Insofern gilt auch, dass Zitierweisen, die etwa irrig die Auffassung erwecken, dass nur ein Satz eines in Wahrheit längeren Zitates übernommen worden ist (Alibi-Fußnoten oder andere Formen der Verschleierung), Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis darstellen.

Grundregel 3:

Auch wenn keine wörtliche Übernahme des Textes einer anderen Quelle erfolgt, sondern der Text paraphrasiert oder zusammengefasst wird, ist dies zu kennzeichnen. Dasselbe gilt bei fremdsprachigen Texten.

Auch Zusammenfassungen oder Paraphrasen stellen die Übernahme der Gedankengänge Anderer dar und sind deshalb zu kennzeichnen. Die Veränderung einzelner Worte oder Halbsätze eines Textes bei der Übernahme entheben daher nicht von der Kenntlichmachung des Originals.

Grundregel 4:

In Paraphrasen oder Zusammenfassungen ist darauf zu achten, dass anderen Autorinnen und Autoren oder Quellen keine Auffassungen zugeschrieben werden, die diese nicht geäußert haben.

Dies verlangt eine genaue Auseinandersetzung mit dem fremden Text. Hierbei gilt, Sekundärzitate möglichst zu vermeiden. Wenn die Originalquelle nicht vorgelegen hat, ist dies eindeutig zu kennzeichnen.

Grundregel 5:

Übersetzungsplagiate sind Übersetzungen fremdsprachlicher Texte ohne zureichende Angabe der Quelle. Eigene Übersetzungen fremdsprachlicher Texte sind als solche zu kennzeichnen unter Angabe der Originalquelle. Eine sinngemäße Übersetzung oder eine sprachliche Überarbeitung in der Zielsprache ist als solche kenntlich zu machen. Ebenso sind vorhandene Übersetzungen zu nennen, wenn sie Grundlage oder Quelle der eigenen Übersetzung geworden sind.

Grundregel 6:

Grundlagenwissen, dessen Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann, ist nicht durch Zitation nachzuweisen.

Bei fachlichem Grundlagenwissen handelt es sich um Wissen, das Allgemeingut geworden ist und keiner Autorin bzw. keinem Autor zugeordnet werden kann. Sofern Texte aus Lexika oder Internetquellen übernommen wurden, sind diese jedoch in jedem Fall zu kennzeichnen wie sonstige Quellen auch.

Grundregel 7:

Die Übernahme eigener, schon veröffentlichter Texte wird zwar gelegentlich als *Selbstplagiat* bezeichnet, ist aber als solche kein Verstoß gegen die hier konkretisierten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Gleichwohl wird empfohlen, auf die Übernahme eigener Texte in Anlehnung an internationale Standards hinzuweisen und dabei auch den Umfang der Übernahme deutlich zu machen.

Grundregel 8:

Einen klaren Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt die Nutzung von Ghostwriting dar: Von fremden Autorinnen und Autoren erstellte Texte oder durch Dritte aufbereitete Materialien dürfen nicht als eigene ausgegeben werden – auch nicht mit deren Einverständnis.

Grundregel 9:

Autorenschaft ist nicht nur Recht, sondern auch Verantwortung. Substantielle Beiträge werden durch Autorenschaft ausgewiesen. Umgekehrt kann niemand Autorin oder Autor sein, die oder der nicht einen eigenen substantiellen Beitrag zu einem Text geleistet hat. Autorenschaft mit Berufung auf Ehre, Hierarchie, Leitung oder infolge der Verfügung über räumlich-materielle Ressourcen sind klare Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Grundregel 10:

Die Regelungen des Datenschutzes sind einzuhalten und die jeweils vorgeschriebenen Genehmigungen der Datenschutzbeauftragten bzw. -behörden sind einzuholen. Für Untersuchungen in Schulen sind die notwendigen Genehmigungen der Schulbehörde (IfBQ) zu dokumentieren.

Grundregel 11:

Alle Primärdaten - insbesondere personenbezogener Art - sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen allgemeinen Bestimmungen sowie den gesonderten Vorgaben der genehmigenden Behörden aufzubewahren und zu sichern. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Originalarbeiten von bzw. Interviews mit Schülerinnen und Schülern bzw. anderen Forschungspartnerinnen und Forschungspartnern.

Bei Beendigung der Beschäftigung an Forschungsprojekten Beteiligter an der Universität Hamburg ist deren weiterer Zugang zu den Daten bzw. eine etwaige Mitnahme/Mitgabe der Daten sowohl in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorgaben - insbesondere der Satzung zur Sicherstellung guter Wissenschaftlicher Praxis - sowie den Datenhaltungs- und Datenschutzbestimmungen in einer Übereinkunft zu regeln und zu dokumentieren. Dabei sind alle Beteiligten auf diese Regelungen per Unterschrift zu verpflichten. Ein Original dieser Übereinkunft ist in der Fakultätsverwaltung (im Geschäftsbereich des Prodekanats für Forschung, Nachwuchsförderung und Internationalisierung) zu hinterlegen.